

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden auf Uebernahme einer Garantie für einen zu gründenden Haftpflichtverband.

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. hat in der anliegenden, am 24. Februar eingegangenen Eingabe an die beiden Provinzen Rheinprovinz und Westfalen den Antrag gestellt, für einen von ihm zu gründenden Haftpflichtverband eine Garantie von je 25 000 Mark zu übernehmen.

Aus der Eingabe, auf welche im übrigen Bezug genommen wird, sei hier folgendes hervorgehoben:

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, welcher zu dem Zwecke der wirksameren Wahrung und Vertretung der Interessen der Gemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter und kleineren Städte in Rheinland und Westfalen gebildet ist, hält die Gründung eines „Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ für ein dringendes Bedürfnis. Als Grund hierfür wird angeführt das mangelnde Entgegenkommen der Privatgesellschaften sowohl bei der Regulierung von Schäden als auch bei der Bemessung der Prämien, wobei hervorgehoben wird, daß die Gesellschaften zuweilen von den Gemeinden die Versicherung höherer Gefahrensummen verlangen, als dem wirklichen Bedürfnis entspricht, dazu kommt, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß die Gesellschaften sich wieder zu einem Kartell zusammenschließen, wie das bis vor kurzem der Fall war, und daß dann die Gemeinden ihnen ganz in die Hände gegeben seien. Unter Anführung von Zahlen wird dargelegt, daß der zu gründende Haftpflichtverband die Versicherung zu erheblich geringeren Sätzen gewähren könne.

Zum Beweis hierfür wird auf den Preussischen Beamtenverein in Hannover hingewiesen und namentlich auf den Haftpflichtversicherungsverein für Landwirte der Provinz Westfalen und die niederrheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen, der seit 15 Jahren bestehend 17 500 Landwirte umfasse und bei 40—50 % geringeren Prämien bereits über einen erheblichen Reservefonds verfüge. Dieser Verein sei früher von der Provinz Westfalen fast genau in der Weise unterstützt worden, wie es hier erbeten wird.

Ueber die Einrichtung des geplanten Verbandes geben die der Eingabe beigefügten Entwürfe der Satzungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Aufschluß. Die hier interessierenden wesentlichen Bestimmungen sind die folgenden:

Der Verband soll ein „in das Handelsregister eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901“ sein, dessen Geschäftsführung der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherungen untersteht. Er hat seinen Sitz in Köln, sein Geschäftsgebiet umfaßt Deutschland (§ 1 der Satzungen). Sein Zweck ist, „den Mitgliedern Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewähren“ (§ 2 der Satzungen). Mitglieder können werden „alle Landbürgermeistereien, Ämter und Landgemeinden, sowie Städte unter 30 000 Einwohnern und öffentlich-rechtliche Zweckverbände“ (§ 5 der Satzungen). Die Haftung für alle Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber den Gläubigern ist auf das Verbandsvermögen beschränkt, eine Haftung der Mitglieder des Verbandes gegenüber den Gläubigern des Verbandes findet nicht statt (§ 3 der Satzungen). Die Höhe der Entschädigung ist beschränkt in Fällen der Körperverletzung, Gesundheitschädigung oder Tötung von Menschen auf den Betrag von 100 000 Mark für die Person, höchstens aber auf 300 000 Mark für das Ereignis, in Fällen von Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums auf den Höchstbetrag von 10 000 Mark für ein Ereignis (§ 7 der Satzungen); es ist aber mit dem Allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart auf die Dauer von 10 Jahren ein Rückversicherungsvertrag geschlossen, nach welchem „die Entschädigungsleistung des Verbandes in jedem einzelnen Schadensfalle auf den Betrag von 5000 Mark beschränkt bleibt, während alle Mehrbeträge bis zur Höchstleistung des Haftpflichtverbandes vom Stuttgarter Verein zu erstatten sind“, der dafür 30 % der gesamten Bruttoprämieinnahme erhält (s. den als Anlage 3 der Eingabe abgedruckten Rückversicherungsvertrag). Die Beiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus einer Grundprämie nach der Einwohnerzahl (10 Mark für jedes angefangene Tausend) und Zuschlägen für vorhandene Regiebetriebe (§ 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Außerdem hat jedes Mitglied mit dem ersten Beitrag die in den Bedingungen festgesetzten Kosten sowie einen Zuschlag zum Reservefonds in Höhe eines Drittels des vollen Jahresbeitrages zu zahlen (§ 9 der Satzungen). Nachschußverpflichtung besteht bis zum dreifachen Betrage der für das Rechnungsjahr gezahlten Beiträge (§ 28 Abs. 1 der Satzungen). Reichen diese Nachschüsse und der Reservefonds nicht aus, die Verbindlichkeiten des Verbandes zu decken, so ist der Verband seinen Mitgliedern gegenüber zur weiteren Ersatzleistung nicht verpflichtet (§ 28 Abs. 3 der Satzungen). Ueberschüsse werden zunächst mit 25 % zur Erstattung der von dem Antrag stellenden Verband vorgelegten Gründungskosten verwendet, im übrigen fließen sie zum Reservefonds. Hat dieser 100 000 Mark erreicht, dann werden sie, wenn die Generalversammlung nicht anders beschließt, zur Prämienrückgewähr verwendet (§§ 26 und 27 der Satzungen).

Die Prämienätze sind, wie in der Eingabe ausgeführt ist, von dem Professor an der Handelshochschule in Köln Dr. Moldenhauer, der Leiter des Deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverbandes ist, kalkuliert und wiederholt für ausreichend erklärt worden.

Auf eine Rundfrage des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden haben 131 Bürgermeistereien und Ämter in der Rheinprovinz und in Westfalen mit 853 000 Einwohnern ihren Beitritt zugesagt und 171 mit 1 119 000 Einwohnern ihn in Aussicht gestellt. Der Betrieb soll erst aufgenommen werden, wenn die beitretenden Gemeinden mindestens 1 Million Einwohner umfassen.

Der Grund für den vorliegenden Antrag ist nun folgender:

Der § 22 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 schreibt die Bildung eines Gründungsfonds vor, welcher zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Betriebs- und Garantiefonds zu dienen hat. Das Kaiserliche Aufsichtsamt kann gestatten, daß von der Bildung eines solchen Fonds abgesehen wird, es hat sich aber hierzu nicht bereit gefunden, wohl aber mit Rücksicht darauf, daß „für die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine außerordentlich weitgehende Sicherheit“ bestehe, ein Betrag von 50 000 Mark bezw. eine Garantie in dieser Höhe als genügend erklärt. Diese Garantie erbittet nun der Verband je zur Hälfte von den beiden Provinzen.

Bei der Beurteilung des Antrages ist zunächst davon auszugehen, daß bei der Entwicklung, welche die Tätigkeit der Gemeinden auf den verschiedensten Gebieten genommen hat und angesichts der Ausdehnung der Haftpflicht durch Gesetzgebung und Rechtsprechung zweifellos für sehr viele Gemeinden eine Haftpflichtversicherung ratsam ist. Wenn nun auch dem absprechenden Urteil der Eingabe über die Privatgesellschaften in der Allgemeinheit nicht zugestimmt werden kann, weil es tatsächlich eine ganze Anzahl zuverlässiger und kulanter Gesellschaften gibt, so muß doch auf der andern Seite zugegeben werden, daß der geplante Verband den Gemeinden nicht unerhebliche Vorteile bringen kann. Es darf angenommen werden, daß die Versicherung billiger arbeiten kann, einmal weil die Verwaltung wegen der Gleichmäßigkeit der Risiken und des fast völligen Fortfalles der sehr kostspieligen Acquisitivistätigkeit einfacher ist, dann aber auch weil gerade, wie bei den öffentlichen Versicherungsanstalten, nicht die Notwendigkeit besteht, hohe Dividenden herauszuwirtschaften. Zu erwägen ist auch, daß ein Verband, wie der geplante, viel eher in der Lage ist, den besonderen Interessen der Gemeinden gerecht zu werden als eine Gesellschaft, welche die verschiedensten Risiken übernimmt.

In finanzieller Beziehung dürfte die Uebernahme der Garantie nicht bedenklich sein. Sie bezieht sich zunächst auf die Gründungskosten. Diese kommen nicht in Betracht, da sie von dem Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden übernommen sind. Daß die Provinz auf Grund der Garantieleistung für die Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes in Anspruch genommen wird, ist kaum anzunehmen. Denn einmal sind die Beiträge nach sachverständiger Ansicht ausreichend bemessen, und dann besteht neben dem allmählich entstehenden Reservefonds eine Nachschlußverpflichtung in Höhe des dreifachen Beitrages. Schließlich soll der Gründungsfonds oder die an seine Stelle tretende Garantie als Betriebsfonds dienen. Hier wäre möglich, daß in der ersten Zeit nach der Aufnahme des Betriebes Barvorschüsse seitens der Provinz zu leisten sind. Dies wird aber nur eintreten, wenn der nach § 9 der Satzungen zu erholende besondere Kostenbeitrag und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Jedenfalls wird aber der Betrag, den die Provinz etwa zu zahlen hätte, verzinst und aus den späteren Uebererschüssen erstattet.

Der Provinzialauschuß trägt deshalb kein Bedenken, sich grundsätzlich dahin auszusprechen, daß dem Antrag des Verbandes entsprochen werden kann. Es wird sich dann weiter darum handeln, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Garantie zu übernehmen ist. Es handelt sich namentlich darum, der Provinzialverwaltung genügenden Einblick in die Geschäfts- und Finanzgebarung des Versicherungsverbandes zu gewähren und die zeitliche Begrenzung der Garantie sowie die Rückzahlung etwa gezahlter Beträge zu regeln. Leider ist der Antrag erst so kurz vor dem Zusammentritt des Provinziallandtages eingegangen, daß hierüber abschließende Verhandlungen noch nicht stattfinden konnten. Es wird ja auch nötig sein, die Zustimmung des Reichsaufsichtsamtes

für Privatversicherungen zu diesen Bedingungen herbeizuführen. Es wird sich deshalb empfehlen, die Festsetzung der Bedingungen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses zu überlassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle sich mit der Uebernahme einer Garantie bis zum Betrage von 25 000 Mark für den zu gründenden Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden einverstanden erklären und die Festsetzung der Bedingungen für die Uebernahme der Garantie dem Provinzialausschuß überlassen.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Verband
Rheinisch-Westfälischer Gemeinden
Eingetragener Verein.
Generalsekretär: Bürgermeister a. D. Ruth.

Cöln, den 23. Februar 1911.
Gülchratherstraße 3.
Fernsprecher 14915.

An

den Landeshauptmann der Rheinprovinz Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D.
Herrn Dr. von Renvers

Hochwohlgeboren

in Düsseldorf.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, im Anschluß an die Herrn Bürgermeister Schreder-Hamborn und mir seinerzeit gewährte Unterredung anliegend eine

Denkschrift, betreffend die Uebernahme einer Garantie für den zu gründenden Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden durch die Provinzen Rheinland und Westfalen

mit dem Antrage ganz ergebenst zu überreichen, sie dem hohen Provinziallandtag zur Beschlußfassung gütigst vorzulegen. Ich knüpfe hieran die Bitte, daß Ew. Hochwohlgeboren unserem Antrage wohlwollende Unterstützung möchten angedeihen lassen.

Zur Vereinfachung haben wir für jeden Herrn Abgeordneten ein Exemplar der Denkschrift beigelegt.

In hoher Wertschätzung!

Der Generalsekretär: Ruth,
Bürgermeister a. D.

Verband
Rheinisch-Westfälischer Gemeinden,
e. V.

Cöln, den 23. Februar 1911.
Hülchratherstr. 3.
Fernsprecher 14 915.

Betrifft
die Uebernahme einer Garantie für den zu
gründenden Haftpflichtverband Rheinisch-
Westfälischer Gemeinden durch die Provinzen
Rheinland und Westfalen.

Anlagen: Satzung.
Allgemeine Versicherungsbedingungen.
Rückversicherungsvertrag.

An die hohen Landtage der Provinzen Rheinland und Westfalen.

1. Einleitung.

Unter dem Namen „Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ hat sich vor einigen Jahren mit dem Sitze in Cöln ein in das Vereinsregister eingetragener Verein zum Zwecke der wirksameren Wahrung und Vertretung der Interessen der Gemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter und kleineren Städte in Rheinland und Westfalen gebildet. Die Erreichung dieses Zweckes erstrebt der Verein, der ein Verbandsbureau unterhält, a) durch Besprechung wichtiger Fragen und Verwaltungseinrichtungen und durch Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten, b) durch Stellungnahme zu gesetzgeberischen Maßnahmen, c) durch Veranstaltung geeigneter Vorträge in den Mitgliederversammlungen des Verbandes, d) durch Einreichung von Eingaben an höhere Behörden, e) durch Herausgabe einer Zeitschrift, nämlich der „Preussischen Gemeindezeitung“ und f) durch sonstige, den Zwecken des Verbandes förderlich erscheinende Maßnahmen.

In Betätigung des unter f) angegebenen Zweckes hat der Verband neuerdings die Gründung eines „Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ ins Auge gefaßt. Die Anregung hierzu ging von Westfalen aus, wo bereits gelegentlich einer am 28. September 1907 in Brakel, Kreis Höyter, stattgehabten Versammlung der Vorstände der Westfälischen Landgemeindetage beschlossen wurde, Erhebungen darüber anzustellen, wie die seitens der Kommunalverbände in Westfalen zu zahlenden Haftpflichtversicherungsprämien sich zu den Gegenleistungen der Versicherungsgesellschaften verhielten. Es wurde dabei teils über wenig Entgegenkommen bei der Regulierung von Schadensfällen geklagt, teils auf die zu hohen Prämien hingewiesen, weshalb geprüft werden sollte, ob die Bildung eines Zweckverbandes für die Gemeinden der Provinz Westfalen gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit angängig und vorteilhaft erscheine. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, daß es sich empfehle, einen derartigen Verband, aber nicht für Westfalen allein, sondern zugleich auch für die Rheinprovinz zu bilden. In diesem Sinne wurde auf der zweiten gemeinsamen Tagung der Westfälischen Landgemeindetage am 30. Mai 1908 in

Minden beschloffen und die Angelegenheit dabei unserem Verbande überwiesen, der zur Bearbeitung der Angelegenheit eine Kommission wählte, die später ein Mitglied des Verbandes der größeren Preussischen Landgemeinden hinzuzog. Die Kommission hat die weiteren Verhandlungen geführt und sie inzwischen bis zu der noch ausstehenden aber bereits mündlich in Aussicht gestellten Genehmigung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch das Kaiserliche Aufsichtsammt für Privatversicherung in Berlin abgeschlossen. Ist diese Genehmigung erteilt, dann soll eine Gründungsverammlung zusammenberufen und in dieser der Aufsichtsrat gewählt und durch ihn wieder ein Vorstand ernannt werden. Beide übernehmen dann die weiteren Geschäfte, und die Tätigkeit des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden ist abgeschlossen.

2. Bedürfnisfrage.

Ausgangspunkt der Verhandlungen, betreffend Gründung eines „Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ waren, wie bereits erwähnt, die ungünstigen Erfahrungen, welche die Gemeinden mit den Privatgesellschaften vielfach gemacht hatten, indem diese bei Schadensfällen wenig Entgegenkommen bewiesen. So ist es vorgekommen, daß eine Gesellschaft auch bei den geringfügigsten Entschädigungsfällen die größten Schwierigkeiten gemacht hat, oder daß die Verhandlungen verschleppt wurden, oder daß man sich auf andere Weise der Entschädigungspflicht zu entziehen suchte. In einem Falle wurde mitgeteilt, eine Gesellschaft habe sich erst dann zur Entschädigung bequemt, als man ihr mit der Bekanntgabe ihres sonderbaren Geschäftsgebahrens gedroht habe.

Andererseits haben die Gesellschaften häufig, wenn irgendwo ein Schadensfall vorkam, sofort von der Kündigungsklausel Gebrauch gemacht, und alsdann bei einer Neuversicherung sehr hohe Prämien verlangt. Es wird sogar berichtet, daß von einer Gesellschaft gekündigt wurde, ob schon sie in einem aus Anlaß eines Schadensfalles entstandenen Prozesse gewonnen hatte; in einem anderen Falle ist diese Kündigung erfolgt, weil einige Prozesse entstanden, ob schon es die ersten nach zwanzigjähriger Versicherung waren.

Gewiß mag bei derartigen Differenzen hin und wieder das Recht auf Seiten der Versicherungsgesellschaft gelegen haben, und es werden auch bei einem Haftpflichtverbande der Gemeinden immer Fälle vorkommen, in denen eine versicherte Gemeinde unbillige Forderungen stellt. Bei einer Durchsicht des vorhandenen Materials muß man aber dennoch die Ueberzeugung gewinnen, daß manche Privatgesellschaften zu scharf vorgehen und die Klagen der Gemeinden meistens durchaus berechtigt sind. Da würde durch die Gründung eines Gemeinde-Haftpflichtverbandes Wandel geschaffen. Die Gemeinden blieben vor derartigen Schwierigkeiten, die zuweilen geradezu geeignet sind, die mit großen Kosten eingegangenen Versicherungen praktisch illusorisch zu machen, bewahrt.

Von großer Bedeutung sind auch die Bestrebungen der Privatgesellschaften, sich zu einem Kartell zusammenzuschließen. Dies war bereits erreicht, doch ist vor kurzem die Vereinigung wieder zerfallen. Eine gewisse Verbindung besteht aber noch in einer Nachrichtenstelle, und es ist nicht ausgeschlossen, daß das Kartell über kurz oder lang wieder in irgend einer Form aufleben wird. Dann aber sind die Gemeinden völlig in die Hände der Gesellschaften gegeben, wenn sie sich nicht zu einem Verbande, wie wir ihn planen, zusammensinden. Gelingt das aber, dann wird damit ein wirksamer Damm gegen Monopolbestrebungen der Privatgesellschaften geschaffen. Das wissen diese Gesellschaften sehr wohl, und deshalb haben sie auch mit aller Energie gegen unseren Plan Stellung genommen.

Weiter wird über zu hohe Prämien geklagt. Bis vor einigen Jahren waren diese angemessen. Dann aber behaupteten die Privatgesellschaften plötzlich, die Sätze seien zu niedrig, und man ging zu einer empfindlichen Erhöhung über. Als dann das Kartell gegründet und damit ein Unterbieten fast unmöglich geworden war, mußten die Gemeinden erheblich höhere Prämien zahlen, wie bis dahin. Inzwischen ist das Kartell zwar aufgelöst, aber dennoch werden enorme Sätze verlangt. An einigen Beispielen soll das klargemacht werden. Eine bestimmte Gemeinde wollte kürzlich eine neue Versicherung eingehen. Sie würde nach der für den von uns jetzt geplanten Verband vorgesehenen Satzung bzw. den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu zahlen haben an Grundprämie 10 Mark und für 14 000 Einwohner 140 Mark. Dazu kämen für die vorhandenen Regiebetriebe 64 Mark, so daß die Gesamtprämie 214 Mark betragen würde. Diese Prämienätze sind kalkuliert von dem als Versicherungstechniker bekannten Professor an der Hochschule in Köln Dr. Moldenhauer, der auch den „Deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband“ leitet und daher wohl befähigt ist, zu beurteilen, ob die bezeichneten Sätze ausreichend sind. Nun hat die Gemeinde aber von verschiedenen Gesellschaften Angebote eingezogen und damit folgendes Ergebnis erzielt. Es verlangte die eine Gesellschaft 569 Mark 10 Pf., eine andere 447 Mark 68 Pf., eine dritte 538 Mark 33 Pf. Eine andere Gemeinde würde bei uns 554 Mark zu zahlen haben. Sie zahlt aber bei der Privatgesellschaft nach einem schon vor vier Jahren abgeschlossenen Vertrage 607 Mark, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Prämienatz bei einer beabsichtigten Neuversicherung ganz erheblich in die Höhe gehen würde.

Es wäre leicht, diese Zahlen zu vermehren, man brauchte nur für eine beliebige Gemeinde festzustellen, was sie bei dem von uns geplanten Verband zu zahlen haben würde, und was sie bei einer Privatgesellschaft jetzt schon zahlt. Immer würde sich das gleiche Ergebnis zeigen, daß unsere Prämien vielfach geringer sein würden, wie die von den Privatgesellschaften früher schon geforderten und ganz erheblich hinter denen zurückbleiben, die die Gesellschaften neuerdings berechnen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Gesellschaften, wenn auch das Kartell nicht mehr besteht, dennoch, wie mancherlei Anzeichen erkennen lassen, grade bei den Prämienforderungen auch jetzt noch ziemlich Hand in Hand gehen. Um so eher scheint es zu einer neuen Kartellbildung zu kommen, die sicherlich eine neue Erhöhung der Prämienätze zur Folge haben würde.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Gesellschaften für ihre höheren Prämien zuweilen eine Versicherung höherer Gefahrensummen bieten oder richtiger gegen den Willen der Gemeinden verlangen. Darin liegt aber für die Gemeinden keinerlei Nutzen. Denn der Umfang der Versicherung, wie wir ihn bei dem zu gründenden Verbande vorsehen, entspricht völlig den Bedürfnissen. Wenn nun eine Gemeinde gezwungen werden soll, in größerem Umfange zu versichern, wie nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse nötig ist, dann ist die Folge für sie lediglich die, daß sie höhere Prämien bezahlen muß. Das Risiko der Gesellschaft steigt aber nicht, da eben die niedrigere Versicherung schon dem praktischen Bedürfnisse entspricht. Wohl aber erhält sie in der höheren Prämie eine Einnahme, der Ausgaben nicht gegenüberstehen.

3. Lebensfähigkeit.

Voraussetzung für die Errichtung des geplanten Verbandes muß sein, daß seine Lebensfähigkeit unbedingt erwiesen ist. Um darüber Gewißheit zu erlangen, haben wir uns zunächst an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung gewandt. Die dort eingezogenen allgemeinen Erkundigungen haben durchaus befriedigt. Ebenso hat unser technischer Beirat, Professor Dr. Moldenhauer wiederholt erklärt, daß er die Lebensfähigkeit des Verbandes für durchaus gesichert halte.

Es fehlt aber auch nicht an Beispielen. So weisen wir nur auf den Preussischen Beamtenverein in Hannover hin, der, aus kleinen Anfängen hervorgegangen, heute zu den führenden Gesellschaften auf dem Versicherungsgebiete gehört. Und, was noch näher liegt, wir können auf den „Haftpflichtversicherungsverein für Landwirte der Provinz Westfalen und der niederrheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen“ Bezug nehmen, der, im Jahre 1896 gegründet, „dank des ihm von der westfälischen Landwirtschaft geschenkten Vertrauens während seines fast 15 jährigen Bestehens alle Erwartungen übertroffen und alle bösen Voraussagen insbesondere der Privatgesellschaften Lügen gestraft hat. Bereits 17 500 Landwirte sind dem Verband beigetreten. Trotzdem von seiten des Haftpflichtvereins um 40 bis 50 % billigere Prämien erhoben werden, als von den Privatgesellschaften, wobei der Verein in jedem der letzten Jahre za. 40—50 000 Mark für Schäden zu bezahlen hatte, — wieder ein Beweis für die Notwendigkeit der Haftpflicht überhaupt — verfügt der Verein nach reichlicher Abschreibung für laufende Renten und noch schwebende Schadensfälle über einen Reservefonds von 500 000 Mark“. (Westfälischer Bauer, 1010 Seite 304.) Es liegt gar keine Veranlassung vor, anzunehmen, daß den Gemeinden nicht gelingen sollte, was den Landwirten gelungen ist.

Was übrigens die bösen Voraussagen anbetrifft, so fehlt es hieran auch jetzt nicht. Die Privatgesellschaften haben sich aber auf solche nicht beschränkt, sondern, sobald unser Plan greifbare Gestalt anzunehmen begann, kräftig gegen uns gearbeitet, indem man auf die einzelnen Gemeinden einwirkte, unsere Bestrebungen nicht zu unterstützen, und die Gesellschaften, an die wir uns wegen Schließung eines Rückversicherungsvertrages wandten, beeinflusste, kein Vertragsverhältnis mit uns einzugehen. Diese Gegnerschaft würde wohl kaum so stark aufgetreten sein, wenn man annehmen durfte, daß der neue Verband nicht zustande kommen oder wegen Lebensunfähigkeit schon bald wieder eingehen werde. Hierbei ist hervorzuheben, daß, als man sich anscheinend überzeugte, daß der Verband trotz aller Anfeindungen ins Leben treten würde, uns plötzlich von verschiedenen Seiten der Abschluß eines Rückversicherungsvertrages angeboten wurde.

Wir haben uns aber bei der Prüfung der Frage, ob der neue Verband werde bestehen können, nicht auf derartige Gefühlsmomente beschränkt, sondern greifbare Unterlagen geschaffen, indem wir eine Rundfrage an die Bürgermeistereien und Ämter in Rheinland und Westfalen richteten, welche Gemeinden dem Verbande beitreten würden. Hierauf haben 131 Bürgermeistereien und Ämter mit 853 000 Einwohnern ihren Beitritt zugesagt und 171 mit 1 119 000 Einwohnern ihn in Aussicht gestellt. Das ist ein durchaus befriedigendes Ergebnis.

Nun haben wir aber bereits jetzt, wo der Verband noch garnicht ins Leben getreten ist, Gemeinden, welche uns beigetreten sind. Es erklärten nämlich manche Gemeinden, ihre zeitige Versicherung laufe bereits früher ab, als unser Verband seine Geschäftstätigkeit aufnehmen werde; wir möchten es daher in irgendeiner Form möglich machen, daß sie für diese Zwischenzeit sichergestellt würden und trotzdem mit dem Inslebentreten des neuen Verbandes sofort zu diesem übergehen könnten. Das ist von uns in der Weise bewirkt worden, daß den betreffenden Gemeinden ursprünglich bei der Albingia-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg und dann bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart mit der Maßgabe Aufnahme verschafft wurde, daß diese Gesellschaften verpflichtet sind, die betreffenden Versicherungen unter Berücksichtigung der ersparten Prämie sofort an den neuen Verband abzuführen, wenn dieser den Betrieb eröffnet. Die derart eingegangenen Versicherungen repräsentieren schon jetzt eine Prämieeinnahme von etwa 6000 Mark, eine Summe, die andauernd wächst, da fortwährend neue Zwischenversicherungen zustande kommen.

Wenn nun der zu gründende Verband den Betrieb erst dann aufnimmt, wenn die zur Versicherung angemeldeten Gemeinden mindestens 1 Million Einwohner umfassen, dann darf man die Lebensfähigkeit als völlig einwandfrei sicher gestellt ansehen, wenn die Prämien ausreichend bemessen sind. Nun hat unser technischer Beirat Professor Moldenhauer uns aber wiederholt erklärt, daß sie ausreichen würden. Wenn sie trotzdem niedriger sein können, wie die der Privatgesellschaften, dann ist das eine Folge der einfacheren Verwaltung, Ausfall der Agentenprovisionen und Fortfall des Strebens, hohe Gewinne herauszuwirtschaften.

Freilich könnte der Verband bei noch so vorsichtiger Kalkulation der Prämien in Schwierigkeiten geraten, wenn er von größeren Schadensfällen betroffen würde. Dafür ist aber mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart ein Rückversicherungsvertrag geschlossen worden, durch den die genannte Gesellschaft die Befriedigung in allen Schadensfällen übernimmt, welche die Summe von 5000 Mark übersteigen. Der neue Verband hat hierfür 30 % seiner Prämieinnahme an den Stuttgarter Verein abzuführen. Er selbst hat aus den ihm verbleibenden Prämien die übrigen Schadensfälle zu regulieren.

Uebrigens darf in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß bei einem derartigen Gegenseitigkeitsverein der Gemeinden das erzieherische Moment nicht zu unterschätzen ist. Denn alle zum Verbande gehörenden Gemeinden haben an dessen Gedeihen ein größeres, überhaupt ein ganz anderes Interesse, als an dem einer Privatgesellschaft, bei der sie versichert sind. Man wird daher ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl in Rechnung stellen dürfen, das sich insbesondere auch in dem Bestreben, Schadensfälle möglichst zu vermeiden und einer gewissen gegenseitigen Aufsicht äußern wird.

4. Gründungsfonds.

Der „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ würde dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unterliegen. Dieses schreibt im § 22 die Bildung eines Gründungsfonds vor. Nach § 23 kann die Aufsichtsbehörde, das ist das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, gestatten, daß von der Bildung dieses Fonds Abstand genommen wird. Dieserhalb haben Verhandlungen stattgefunden, in deren Verlauf zwar von der Stellung eines Gründungsfonds nicht gänzlich abgesehen, dieser aber gegen den ursprünglich verlangten Betrag ganz erheblich herabgesetzt wurde, indem das Aufsichtsamt erklärte, der Betrag von 50 000 Mark bzw. eine Garantie in dieser Höhe werde wohl genügen. Auch dieser Betrag ist unserer Anschauung nach nicht erforderlich und zwar aus folgenden Gründen.

Nach § 22 des Gesetzes hat der Gründungsfonds zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen. Nun hat die Kosten der Gründung der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden übernommen. Was die Garantie anbelangt, so besteht, wie das Aufsichtsamt selbst in einem Schreiben vom 2. April 1910 sagt, „für die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine außerordentlich weitgehende Sicherheit“. An Betriebsmitteln ist aber nur eine geringfügige Summe notwendig, die durch den im § 9 der beigefügten Satzung vorgesehenen Zuschlag mit Leichtigkeit zu beschaffen wäre.

Aber auch die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes sprechen ganz zu unseren Gunsten. Denn dort heißt es, die Aufsichtsbehörde könne von der Bildung des Fonds Abstand nehmen, „wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist“. In dem Kommentar zum Gesetz von Rehm, 2. Auflage Seite 133 heißt es hierzu: „Solche Einrichtungen sind a) Geschäftsbeginn erst nach

Vorhandensein einer im voraus fixierten Minimalsumme von abgeschlossenen Versicherungen, b) Einführung einer Wartezeit, c) Bestimmung, daß sich die Ersatzpflicht des Vereins nach den verfügbaren Prämienbeständen bemißt, so daß die Ansprüche aus der Versicherung nötigenfalls eine Einschränkung erfahren, d) Sorge für Rückversicherung durch Eingliederung des Vereins in einen größeren Verband oder in anderer Weise, e) bindendes Versprechen Dritter, im Falle des Eintritts eines Fehlbetrages einen Gründungsfonds bestimmter Höhe zu gewähren, f) bei kleineren Vereinen Erhebung von Eintrittsgeldern für dieselben Zwecke, denen ein Gründungsfonds dienen soll.

Von diesen Einrichtungen würden wir in dem neu zu gründenden Verbande nicht eine, sondern fast sämtliche haben. Denn a) der Geschäftsbeginn soll erst erfolgen, wenn die zur Versicherung angemeldeten Gemeinden zusammen mindestens 1 Million Einwohner umfassen, c) nehmen wir Bezug auf § 28 der Satzung, wo bezügliche Bestimmungen getroffen sind, d) ist mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart ein Rückversicherungsvertrag geschlossen worden, der den Verband in der weitgehendsten Weise deckt und f) werden im § 9 der Satzung die bezeichneten Eintrittsgelder verlangt.

5. Inanspruchnahme der Provinzen.

Da nun aber das Aufsichtsamt die Summe von 50 000 Mark verlangt, so bitten wir die hohen Landtage der Provinzen Rheinland und Westfalen, die geforderte Garantie für den von uns zu gründenden „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ zu übernehmen. Wir denken uns das so, daß jede Provinz für die Hälfte des Gründungsfonds aufkommt. Der Verband müßte auch berechtigt sein, falls das wider Erwarten notwendig werden sollte, über die garantierte Summe zu verfügen. Soweit sie verbraucht würde, wäre sie zu verzinsen und zu ersetzen. Dabei würde es erwünscht sein, um dem Verband Gelegenheit zur Erstarkung zu geben, mit der event. Erstattung erst nach Ablauf der ersten fünf Geschäftsjahre zu beginnen.

Wenn wir uns mit einem derartigen Antrag an die Provinzen wenden, so geschieht das, weil wir glauben, daß diese die gegebenen Förderer unseres Planes sind. Denn dieser Plan hat doch lediglich den Zweck, den Gemeinden zu dienen und ihre Interessen zu fördern. Die Gemeinden aber sind es wieder, welche die Umlagen, mit welchen die Provinzen wirtschaften, aufbringen. Sodann dürfen wir wohl darauf hinweisen, daß die Provinzen schon bei einem anderen Zweige des Versicherungswesens fördernd eingreifen, nämlich bei der Feuerversicherung. In dieser Beziehung sind die Provinzen sogar Träger der Versicherung, und es liegt daher um so näher, im vorliegenden Falle die Bestrebungen der Gemeinden wenigstens durch Gewährung der erbetenen Unterstützung zu fördern. Bei der Provinz Westfalen kommt noch in Betracht, daß diese bereits einmal fast genau in der Weise, wie wir es wünschen, helfend eingegriffen hat, nämlich bei dem schon oben erwähnten „Haftpflichtversicherungsverein für Landwirte der Provinz Westfalen und der niederrheinischen Kreise Nees, Duisburg und Essen“. Für diesen hat nämlich die Provinz die verlangte Garantie geleistet. Sodann aber wäre zu bedenken, daß die Provinzialverbände, wenn sie die Ausführung unseres Planes ermöglichen, in erheblichem Maße auch ihre eigenen Interessen dadurch fördern, daß sie Gelegenheit erhalten, selbst bei dem zu gründenden Verbande Versicherung zu nehmen, wenn sie die Beobachtung machen, daß sie bei diesem billiger und besser versichern würden, wie bei einer Privatgesellschaft.

6. Wirklicher Anfang der Inanspruchnahme.

Nun ist aber bei der Beurteilung der Sachlage noch zu berücksichtigen, daß die Inanspruchnahme der Provinzen wenn nicht ganz, doch gewiß zum allergrößten Teil lediglich Formsache werden würde, wie nachfolgende Ausführungen klar ergeben.

Wie bereits gesagt, sind die Prämien vorsichtig und jedenfalls so kalkuliert, daß der Verband mit ihnen wohl bestehen kann. Sollten sie aber trotzdem nicht ausreichen, dann ist für diesen Fall im § 28 der Satzung eine dreifache Nachschußforderung vorgesehen, das heißt, die Versicherungsnehmer können in Notfällen zu dem vierfachen Betrage ihrer Prämiensätze herangezogen werden. In der Praxis wird das niemals notwendig sein, denn die Fälle, in denen der Verband unter einer Anhäufung größerer Schadensfälle zu leiden haben könnte, scheiden ja aus, weil wir den Rückversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Wenn aber diese Bestimmung bezüglich der Nachschüsse schon für die Versicherungsnehmer niemals voll ausgenutzt zu werden braucht, dann kommen die Provinzen bezw. der von diesen gestellte Gründungsfonds erst recht nicht in Frage.

So läuft das Ganze schließlich darauf hinaus, daß von dem Gründungsfonds, wenn überhaupt, dann höchstens eine geringe Summe in der ersten Zeit nach der Betriebsaufnahme als Betriebskapital in Anspruch genommen werden müßte. Aber auch das ist noch fraglich, da ja nach § 9 der Satzung für den gedachten Zweck ein einmaliger Beitrag erhoben werden soll. Was aber wirklich verbraucht wird, das wird den Provinzen zurückerstattet, und somit handelt es sich, da die Lebensfähigkeit des Verbandes nicht zu bezweifeln ist, auch im ungünstigsten Fall nur um einen Voranschuß, den die Provinzen verzinst erhielten.

So geben wir uns denn der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die hohen Landtage der Provinzen Rheinland und Westfalen das von uns geplante, in hohem Maße im Interesse der Gemeinden liegende Unternehmen wohlwollend unterstützen und dadurch seine Ausführung ermöglichen. Wir bitten in der bevorstehenden Tagung nach unserem Antrage zu beschließen und sind zu jeder weiteren, auch mündlichen Auskunft gern bereit.

Der Vorstand und die Haftpflichtkommission

des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden. E. B. zu Köln.

Rosell, Vorsitzender des Verbandes,
Bürgermeister in Hermülheim, Bezirk Köln.

Berfermann, Vorsitzender der Kommission,
Amtmann in Eidel, Bezirk Arnberg.

Schrecker,
Bürgermeister in Hamborn, Bezirk Düsseldorf.

Schnitzler,
Amtmann in Gescher, Bezirk Münster.

Pilatus,
Amtmann in Epe, Bezirk Münster.

Ruth,
Generalsekretär, Bürgermeister a. D.

Als Mitglied des Verbandes der größeren preussischen Landgemeinden.

de la Chevallerie,
Amtmann in Buer, Bezirk Münster.

Anlage 1.

Satzung

des Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz, Charakter und Geschäftsgebiet des Verbandes.

§ 1.

Der Verband beruht auf der Gegenseitigkeit der Verbandsmitglieder und führt den Namen „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist ein in das Handelsregister eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Das Geschäftsgebiet umfaßt Deutschland. Die Geschäftsführung des Verbandes untersteht der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband hat den Zweck, den Mitgliedern Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewähren.

Haftung der Mitglieder.

§ 3.

Für alle Verbindlichkeiten des Verbandes haftet gemäß § 19 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 den Gläubigern nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Verbandes findet nicht statt.

Minderheitsrechte.

§ 4.

Soweit nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches einer Minderheit von Aktionären gewisse Rechte zustehen, fällt die Ausübung dieser Rechte nach der vorliegenden Satzung einer Minderheit von Mitgliedern zu, die wenigstens den zehnten Teil der Mitglieder ausmacht.

II. Mitgliedschaft.

Aufnahmefähigkeit.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes können alle Landbürgermeistereien, Ämter und Landgemeinden, sowie Städte unter 30 000 Einwohnern und öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden. Ebenso können diejenigen Städte auch mit über 30 000 Einwohnern Mitglied werden, die erst nach Abschluß dieses Vertrages Städterecht erlangt haben. Die Aufnahme von öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden und aller Korporationen außerhalb Rheinlands und Westfalens bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dessen Entscheidung ist endgültig. Landgemeinden, die Städterechte erhalten, können trotzdem Mitglied bleiben.

Erwerb, Beginn und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 6.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, gegen die ein Versicherungsschein ausgehändigt wird, durch dessen Aushändigung.

Verweigert der Vorstand die Ausstellung des Mitgliedscheines, so kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung bei dem Aufsichtsrat Berufung einlegen.

Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

Die Ersatzpflicht des Verbandes beginnt mit der Aushändigung des Versicherungsscheines. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr zusammen.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so hat es erstmals den Jahresbeitrag anteilig für den Teil des Jahres zu entrichten, während dessen die Versicherung in Kraft war.

Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Versicherungsvertragsverhältnisses. Dieses ist nur zum Schluß des Kalenderjahres auf Grund einer schriftlichen Kündigung statthaft, die spätestens am 1. Oktober erfolgen muß. Für die ersten fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Mit dem Ablauf des 31. Dezember hören die Verbindlichkeiten des Verbandes gegen den Ausscheidenden und dessen Rechtsnachfolger auf in Ansehung aller Schadensereignisse, die nach dem 31. Dezember eingetreten sind. Für die bis zum 31. Dezember in der Mitternachtsstunde eingetretenen Schadensereignisse haftet der Verband, wenn sie spätestens innerhalb des nächsten Jahres nach dem Ausscheiden unter Beobachtung der im § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenen Bestimmungen angemeldet werden.

Mit der Endigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Verbandes; sie haben jedoch zu etwaigen Nachschüssen für das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf ihr Austritt erfolgt ist, beizutragen.

III. Satzung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen mit Beitragstarif. Satzung.

§ 7.

Die Satzung bildet die Grundlage des Verbandes. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Vornahme von Satzungsänderungen, nur die Fassung betreffend, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ferner ermächtigt werden, die Änderungsbeschlüsse für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Änderungen verlangt, diesen Änderungen zu unterziehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 8.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage der mit den Mitgliedern abzuschließenden Versicherungsverträge. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 finden auf sie Anwendung.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Aenderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Die Aenderungen sind der Mitgliederversammlung bei dem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.

Aenderungen der Bestimmungen über die Höhe und die Erhebung der Beiträge und Nachschüsse finden auch auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung, desgleichen Aenderungen der Bestimmungen über die Leistungen des Verbandes, letztere jedoch nur hinsichtlich später verursachter Schadenfälle.

Beiträge.

§ 9.

Den Beitragstarif stellt der Aufsichtsrat fest. Jedes Mitglied hat mit dem ersten Beitrag die in den Bedingungen festgesetzten Kosten sowie einen Zuschlag zum Reservefonds in Höhe eines Drittels des für ein volles Versicherungsjahr zu berechnenden Beitrages zu zahlen.

IV. Verfassung.

Organe des Verbandes.

§ 10.

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die der Aufsichtsrat ernannt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.

§ 12.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, seine Rechte und Pflichten bestimmen sich im einzelnen nach den Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung und der zu erteilenden Geschäftsanweisung. Er führt die Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Der Aufsichtsrat setzt soweit das erforderlich, das Gehalt und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder fest.

Der Vorstand kann mit dem Rechte der Zeichnung einen Bevollmächtigten beauftragen. Schriftliche Erklärungen können von jedem Vorstandsmitgliede für den Vorstand rechtsverbindlich abgegeben werden. Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, daß der Zeichnende seine Unterschrift dem Namen des Verbandes hinzufügt.

Der Aufsichtsrat.

§ 13.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun, erstmalig von der konstituierenden Versammlung zu wählenden Personen.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Mitgliederversammlung, die nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung des Verbandes in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. Von den in dieser Versammlung neu gewählten neun Mitgliedern des Aufsichtsrats scheiden sodann in der ordentlichen

Mitgliederverammlung alle zwei Jahre je drei Mitglieder aus. Bis die Reihe zum Austritt durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so ist ein Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederverammlung nicht erforderlich, sofern noch mindestens drei Mitglieder im Amte bleiben. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 14.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die aus der Erfüllung ihres Amtes entspringenden baren Auslagen vergütet. Bei Reisen erhalten sie als Entschädigung 15 Mark für jeden angebrochenen Tag und den Betrag für die Fahrt in der zweiten Klasse der Eisenbahn, bei anderen Fahrten die tatsächlichen Auslagen. Es kann dem Vorsitzenden von der Mitgliederverammlung eine Vergütung bewilligt werden.

§ 15.

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach abgehaltener ordentlicher Mitgliederverammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt und außerdem, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand es verlangt. Im letzteren Falle muß die Sitzung innerhalb zweier Wochen stattfinden. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder auf telegraphischem Wege gefaßt werden. Ob ein schleuniger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse dieser Art sind in der nächsten Aufsichtsratsitzung in das Protokollbuch einzutragen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Satz 3) oder die Entscheidung auf Berufungen (§ 6 Abs. 2) kann ebenfalls auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Vorstandes ist von der schriftlichen Abstimmung abzusehen und eine Sitzung des Aufsichtsrats zur mündlichen Verhandlung des Gegenstandes unvorzüglich anzuberaumen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Ueber die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und mindestens eins der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verbindlich unterzeichnet.

§ 17.

Der Aufsichtsrat hat außer den weiteren, durch das Gesetz und an anderer Stelle der Satzung ihm zugewiesenen Pflichten und Rechten insbesondere die folgenden:

1. Die Ueberwachung des Vorstandes und seiner Geschäftsführung,
2. die Prüfung des Rechnungsabchlusses und der Jahresbilanz,

3. die Genehmigung zum Erwerbe, zur Verpfändung und zur Veräußerung von Grundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehen,
4. die grundsätzliche Bestimmung über die Anlegung von Geldern,
5. die Beschlußfassung über die Erhebung von Nachschüssen,
6. die Vorschläge über die zu verteilende Dividende,
7. die Beschlußfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung für letztere,
8. die vorläufige Entlastung der Vorstandsmitglieder bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung,
9. die Festsetzung einer Anweisung für die Geschäftsführung des Vorstandes,
10. die Befugnis zur Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes, Revisoren zu bestellen,
11. die vorläufige Aenderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dringenden Fällen gemäß § 41 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901.

Die Mitgliederversammlung.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den nach § 5 vorhandenen Mitgliedern. Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigenden Vertreter ausgeübt werden. Landgemeinden können ohne besondere Vollmacht durch den Bürgermeister bzw. Amtmann vertreten werden.

Jedes Mitglied hat für je 100 Mark angefangene Jahresbeiträge eine Stimme, zusammen jedoch nicht mehr als fünf Stimmen. Stellvertretung ist erlaubt, jedoch beschränkt sich die Höchstzahl der eigenen und vertretenen Stimmen für ein Mitglied auf zehn Stimmen. Jede Stellvertretung ist spätestens 3 Tage vor dem Verhandlungstage unter Vorlage der Vollmacht bei dem Vorstand schriftlich anzumelden.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung oder im Gesetz für bestimmte Fälle nichts anderes vorgeesehen ist, durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um Wahlen, so gibt bei Stimmgleichheit das Loß den Ausschlag, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

Die Beschlüsse über die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist weiterhin erforderlich, daß mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so muß innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufhebung. Jedoch muß mit Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder darauf antragen.

§ 19.

Alljährlich findet spätestens im Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, ferner auch, und zwar längstens binnen einem Monat, wenn mindestens zwanzig Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 20.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch den Ort der Versammlung bestimmt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den in § 31 bezeichneten Blättern. Die Bekanntmachung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens einen Monat, bei außerordentlichen spätestens eine Woche vorher erfolgen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig beim Vorstande einzureichen, daß sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Ueber einen nicht rechtzeitig angemeldeten Antrag kann zwar verhandelt, aber mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht beschloffen werden.

§ 21.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Zu seiner Entlastung ernannt er aus der Versammlung zwei Beisitzer. Die Beschlüsse sind durch gerichtliche oder notarielle Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder einem der Beisitzer zu unterzeichnen. Außerdem ist das Protokoll in ein Protokollbuch einzutragen.

Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlung Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Aufsichtsrats, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung hierüber die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

§ 22.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

1. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz,
2. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat,
3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, Widerruf ihrer Bestellung,
4. Verfügung über den Jahresüberschuß,
5. Abänderung der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
6. Auflösung und Liquidation des Verbandes.

V. Vermögensverwaltung.

Geschäftsjahr und Rechnungsaufstellung.

§ 23.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Schadenreserve.

§ 24.

Für jeden am Ende des Rechnungsjahres unerledigten Schadenfall wird der Betrag vom Vorstande schätzungsweise ermittelt, welcher zu seiner Regulierung voraussichtlich erforderlich sein wird und als Schadenreserve zurückgestellt.

Rentenreserve.

§ 25.

Soweit Rentenverbindlichkeiten dem Verbande zur Last fallen, wird das rechnungsmäßig erforderliche Deckungskapital als Rentenreserve zurückgestellt. Der zurückzustellende Betrag wird ermittelt auf Grund der Sterblichkeitstafel für die männliche Bevölkerung des Deutschen Reiches (Drittes Vierteljahrshest für Statistik des Deutschen Reichs 1908) unter Zugrundelegung einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$.

Reservefonds.

§ 26.

Zur Deckung der sich aus der Bilanz ergebenden Verluste wird der Reservefonds auf folgende Weise gebildet: Aus den Jahresüberschüssen werden zunächst 25% an die Kasse des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden abgeführt, bis die von dieser vorgelegten Gründungskosten getilgt sind. Der Rest und nach Tilgung der Gründungskosten die Gesamtüberschüsse, ferner die Zuschläge gemäß § 9 werden so lange dem zu bildenden Reservefonds zugeführt, bis dieser 100 000 Mark erreicht hat.

Verwendung der Ueberschüsse.

§ 27.

Wenn der Reservefonds die Höhe von 100 000 Mark erreicht bzw. wieder erreicht hat, werden vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlußfassung der Generalversammlung die weiterhin sich ergebenden Ueberschüsse anteilig auf die zu zahlenden Beiträge der am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder verrechnet.

Deckung von Fehlbeträgen. Nachschußverpflichtung.

§ 28.

Wenn die satzungsgemäßen Ausgaben des Rechnungsjahres die Beiträge und die sonstigen Einnahmen übersteigen, wird der Fehlbetrag nach Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Reservefonds sowie durch Nachschüsse gedeckt, welche im Verhältnis der für das Rechnungsjahr gezahlten Beiträge bis zum dreifachen Betrage derselben auf die Mitglieder umgelegt werden können.

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes, welche die Jahreseinnahmen übersteigen, ist zunächst der Reservefonds bis zur Hälfte seines Bestandes in Anspruch zu nehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, so werden zunächst die Mitglieder zu den Nachschüssen herangezogen. Sind die Verbindlichkeiten des Verbandes auch durch diese Mittel nicht zu decken, so wird der Restbestand des Reservefonds in Anspruch genommen.

Ueber den hierdurch gedeckten Betrag hinaus ist der Verband seinen Mitgliedern gegenüber zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Reichen alle Mittel des Verbandes zur Deckung der Verbindlichkeiten eines Rechnungsjahres nicht aus, so werden die vorhandenen Bestände unter die Schadensersatzberechtigten nach Verhältnis der Größe ihrer Forderungen gleichmäßig verteilt; hierbei werden die zu zahlenden Renten nach den Rechnungsgrundlagen des Verbandes kapitalisiert und die sich ergebenden Deckungsbeträge als Gegenstand der Forderung betrachtet. Sobald die im Laufe eines Geschäftsjahres zu erledigenden Schäden es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Mittel des Verbandes zu ihrer Deckung nicht ausreichen, dürfen weitere Auszahlungen an die Versicherten mit Ausnahme der laufenden Renten, für welche bereits im Vorjahre eine Rentenreserve zurückgestellt wurde, bis zur Aufstellung eines Verteilungsplanes nicht erfolgen.

Insofern der Reservefonds zur Deckung von Fehlbeträgen in Anspruch genommen worden ist, sind fernerhin sich ergebende Ueberschüsse zu seiner Wiederauffüllung gemäß § 27 zu verwenden.

Belegung von Geldern.

§ 29.

Für die Anlegung von Geldern, insbesondere des Rentenfonds (§ 25) sind die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§§ 59 und 60) maßgebend.

VI. Schlußbestimmungen.

Auflösung des Verbandes.

§ 30.

Der die Auflösung des Verbandes aussprechende Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse endigen einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand geführt wird; durch die Mitgliederversammlung können auch besondere Liquidatoren gestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlußrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das alsdann vorhandene Vermögen an den Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden.

Bekanntmachungen des Verbandes.

§ 31.

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere die Veröffentlichungen des jährlichen Rechnungsabchlusses sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger veröffentlicht sind; außerdem erfolgen sie in der Preussischen Gemeindezeitung.

Geht eines der genannten Blätter ein, oder wird es dem Verbande unzugänglich, so hat der Vorstand anstelle des weggefallenen einstweilen bis zur notwendigen Satzungsänderung ein anderes Blatt zu bestimmen und die getroffene Wahl in dem anderen Blatte bekannt zu machen.

Anlage 2.

Allgemeine Versicherungsbedingungen
des Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit in Köln.

Vertragsabschluß.

§ 1.

Der Antrag auf Versicherung und damit auf Aufnahme in den Verband ist bei dem Vorstande schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu stellen. Vor Abgabe der Antragserklärung wird dem Antragsteller ein Exemplar der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders anzufertigende und zu unterzeichnende Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Antragsteller bleibt an seinem Antrag einen Monat lang, von der Unterzeichnung an gerechnet, gebunden. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Abgewiesenen eine Berufung an den Aufsichtsrat offen.

Der Verband händigt bei Annahme des Antrages dem Versicherungsnehmer einen auf Grund des Antrages ausgefertigten Versicherungsschein aus, dem eine Abschrift des Antrages beigefügt ist. Inhalt und Umfang des Vertrages bestimmen sich unter Ausschluß mündlicher Nebenabreden nach dem Versicherungsschein und den sonstigen schriftlichen Erklärungen des Verbandes. Weicht der Inhalt dieser Urkunden von denen des Antrages ab, so gelten erstere als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat, nachdem er dieselben empfangen hat und auf die Abweichungen hingewiesen worden ist, gegen ihre Richtigkeit Widerspruch erhoben hat.

Hat der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Versicherungsvertrages oder bei Abgabe späterer Erklärungen, auf Grund derer die Versicherung geändert worden ist, einen ihm bekannten erheblichen Gefahrumstand absichtlich verschwiegen oder über einen derartigen Umstand absichtlich eine unrichtige Anzeige gemacht, so kann der Verband unbeschadet seines Rechtes auf Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrage zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach dem Eintritt eines Schadensfalles, so bleibt die Verpflichtung des Verbandes zur Schadloshaltung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, dessen Anzeige nicht, oder nicht richtig erfolgt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und den Umfang der Leistung des Verbandes gehabt hat.

Gegenstand der Versicherung.

§ 2.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Versicherung gegen alle und jede Schadenersatzansprüche, die auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, sei es von den eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeitern oder dritten Personen wegen Körperverletzung, Gesundheitsschädigung und Tötung von Menschen oder Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums erhoben werden, gleichviel, ob der Unfall oder die Beschädigung auf Verschulden der Gemeinden und der unter ihrer Verantwortung tätigen Personen zurückzuführen ist, oder ob ein derartiges Verschulden nicht vorliegt wie bei Aufruhr und Tumult.

Einschlüsse.

§ 3.

Eingeschlossen in die Versicherungen sind die Ersatzleistungen auf Grund des § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes sowie aller Regreßansprüche der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen, ferner die Haftpflichtansprüche der oben bezeichneten Art, welche gegen die Organe der Gemeinde und die von ihr angestellten Lehrer an höheren, Mittel-, Volks-, Fortbildungs- und sonstigen Schulen auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit erhoben werden.

Ausschlüsse.

§ 4.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenfälle, von denen festgestellt ist, daß sie durch Vorsatz des aus der Versicherung Anspruchsberechtigten herbeigeführt sind.

Außerdem erstreckt sich die Versicherung nicht auf den Ersatz von Geldstrafen, auf Leistungen, die ein Mitglied hat machen müssen, weil es den ihm nach den sozialen Versicherungsgesetzen obliegenden Melde- oder Beitragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ferner auf die Leistungen auf Grund des § 27 des Land- und forstwirtschaftlichen oder des § 10 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Ausgeschlossen ist auch das Risiko der Kraftfahrzeuge, der Straßen- und Kleinbahnen, der Schifffahrtsbetriebe und der Theater.

Ausgeschlossen sind schließlich Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen aus Anlaß ihrer Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen, sowie von Sachen, die zur Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers oder seiner Angestellten sich befunden haben.

Fakultative Versicherung.

§ 5.

Der Verband gewährt weiter fakultativen Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschädigung auf Grund des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 bei Begrenzung auf 10 000 Mark und 20 % Selbstversicherung unter Verzicht auf den Regreß gegen den schuldigen Beamten. Hierfür wird eine besondere Prämie von 3 Mark für je angefangene tausend Einwohner erhoben.

Dauer und Kündigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 6.

Der Versicherungsvertrag wird zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit läuft der Vertrag jedesmal ein Jahr weiter, wenn er nicht spätestens am 1. Oktober gekündigt wird (vergl. § 6 der Satzungen).

Die Kündigung der Versicherung im Schadenfalle regelt sich nach § 158 des Vertragsgesetzes.

Höhe der Entschädigung.

§ 7.

Die seitens des Verbandes zu leistende Entschädigung wird beschränkt in Fällen der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung von Menschen auf den Betrag von 100 000 Mark für die verletzte, erkrankte oder die getötete Person, höchstens aber auf 300 000 Mark für ein schädigendes Ereignis, in Fällen von Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums auf den Höchstbetrag von 10 000 Mark für ein Schadenereignis.

Beiträge.

§ 8.

An Beiträgen sind jährlich im voraus zu zahlen:

1. eine Grundprämie von 10 Mark für je angefangene tausend Einwohner bei einer Mindestprämie von 10 Mark. Werden sämtliche Gemeinden einer Bürgermeisterei oder eines Amtes versichert, so soll der Gesamtbetrag der Beiträge unter Berücksichtigung der Mindestprämie von 10 Mark für eine Gemeinde das Dreifache des Betrages nicht übersteigen, den man erhält, wenn man die Gesamteinwohnerzahl der Bürgermeisterei oder des Amtes der Beitragsberechnung zugrunde legt;

2. Zuschläge bei Vorhandensein von Regiebetrieben und zwar für je angefangene tausend Einwohner:

bei Vorhandensein eines Gaswerks	Mark 4.—
" " " Wasserwerks mit Maschinenbetrieb	" 2.—
" " " Elektrizitätswerkes	" 2.—
" " " Schlachthofes	" 2.—
" " einer Badeanstalt mit Maschinenbetrieb	" 1.50
" " eines Hoch- oder Tiefbaubetriebes bei Ausschluß von Senkungsschäden	" 2.—
" " " Krankenhauses	" 2.—
" " anderer Regiebetriebe für den Regiebetrieb	" 2.—

Als Regiebetriebe gelten Hoch- und Tiefbauten mit einem jährlich dreitausend Mark übersteigenden Kostenbetrag, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Schlachthöfe, ferner sonst berufsgenossenschaftlich versicherte Betriebe, sofern der jährliche Kostenbetrag dreitausend Mark übersteigt, sowie Krankenhäuser.

Wasserleitung, Badeanstalten, Straßenwalzen ohne Dampftrieb gelten nicht als Regiebetriebe.

Die Beiträge für Städte mit mehr als 10 000 Einwohner und für Zweckverbände werden von Fall zu Fall vom Vorstande unter Zustimmung des Aufsichtsrats besonders festgesetzt.

Beitragsentrichtung.

§ 9.

Zu Beginn eines jeden Jahres erhält jedes Mitglied einen Fragebogen, in dem über die Einwohnerzahl nach der letzten Personenstandsaufnahme, — in Jahren, in denen Volkszählung stattfindet, nach deren Ergebnis, — und die vorhandenen oder im letzten Jahre entstandenen Regiebetriebe Auskunft erteilt werden muß. Auf Grund der Antworten, die innerhalb zweier Wochen nach Erhalt des Fragebogens eingehen müssen, setzt der Vorstand die Beiträge fest und erläßt die Zahlungsaufforderung. Gegen die Festsetzung steht dem Mitglied die binnen vier Wochen einzulegende Berufung an den Aufsichtsrat zu. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

Unterläßt ein Mitglied die Beantwortung des Fragebogens, so ist der Vorstand berechtigt den Beitrag selbständig festzusetzen.

Werden die Beiträge und satzungsgemäß zur Erhebung gelangenden Nachschüsse nicht innerhalb zweier Wochen nach ihrer Einforderung bezw. nach der Entscheidung des Aufsichtsrats gezahlt, so ist das säumige Mitglied mit einer Frist von zwei weiteren Wochen unter Hinweis auf

die Folgen des Verzugs durch eingeschriebenen Brief zu mahnen. Im Falle des Verzugs ruht die Entschädigungspflicht des Verbandes für die nach Ablauf der Frist eintretenden Schadenereignisse und lebt erst mit geleisteter Zahlung, jedoch ohne rückwirkende Kraft wieder auf.

Der Verband ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Sein Anspruch auf die rückständigen Beiträge und Nachschüsse einschließlich derjenigen für das laufende Versicherungsjahr wird durch die Kündigung nicht berührt.

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle.

§ 10.

Der Versicherte ist verpflichtet, von jedem wider ihn geltend gemachten Entschädigungsanspruche, welcher die Ersatzpflicht an und für sich zu begründen geeignet ist, dem Vorstand binnen einer Woche Kenntnis zu geben und zugleich sich unter bestimmter Angabe seiner Gründe und wahrheitsgetreuer Darlegung des Sachverhalts darüber zu erklären, ob er den Anspruch ganz oder teilweise anerkenne. Sofern ihm vom Verbande ein Fragebogen zur Beantwortung vorgelegt wird, oder von ihm sonstige sachliche Auskünfte verlangt werden, hat er dem Verband die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Bei den Verhandlungen mit dem Anspruchserhebenden hat der Versicherte die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen, insbesondere ohne Einwilligung des Verbandes keinerlei Anerkenntnisse zu machen, Vergleiche abzuschließen, Schadenszahlungen zu leisten oder Kosten aufzuwenden. Tut er dieses dennoch, so geht er seines Ersatzanspruches gegen den Verband verlustig, es sei denn, daß nach den Umständen der Versicherte die Anerkennung oder die Zahlung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Wird gegen den Versicherten von dem Geschädigten Klage erhoben, so hat er die ihm zugehende Klageschrift unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche dem Verbande einzufenden und dem von diesem ernannten Rechtsanwalt Prozeßvollmacht zu erteilen.

Verletzt der Versicherte die ihm nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen auferlegten Verpflichtungen, so entfällt jede Verpflichtung auf Schadenersatz auf Seiten des Verbandes, sofern nicht der Versicherte beweist, daß ihm weder Absicht, noch ein grobfahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

Ersatz der aus Haftpflichtfällen entstehenden Kosten.

§ 11.

Bei Streitigkeiten zwischen den Versicherten und dem Anspruchserhebenden übernimmt der Verband die Führung des Prozesses und trägt alsdann auch alle hieraus entstehenden Kosten, einschließlich der Anwaltskosten, neben den Aufwendungen für den Schadenfall ohne Anrechnung auf die versicherte Höchstsumme. Außerdem übernimmt der Verband die im Strafverfahren entstehenden gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Verteidigers, sofern das Verfahren infolge eines in den Rahmen der Versicherung fallenden Schadenfalles eingeleitet ist.

§ 12.

Der Verband ist verpflichtet, bis zur Höhe der Versicherungssumme den Versicherten gegen eine drohende Zwangsvollstreckung nach erlangter Kenntnis unverzüglich zu schützen. Er ist ferner verpflichtet, Sicherheiten zu deren Bestellung der Versicherte verurteilt werden sollte, zu stellen und eine hypothekarische Eintragung auf Grund einer Verurteilung zu Rentenzahlungen durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere abzuwenden.

Leistung der Entschädigung.

§ 13.

Die Auszahlung der Entschädigungsleistung an den Versicherten erfolgt, nachdem er nachgewiesen hat, daß er seinerseits an den anspruchsberechtigten Dritten Zahlung geleistet hat. Der Verband ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung an den geschädigten Dritten zu leisten. Hiervon hat der Verband vor der Zahlung dem Versicherten Mitteilung zu machen. Auf Antrag des Versicherten ist der Verband verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

§ 14.

Die Schadenssumme wird, sobald die Entschädigungspflicht des Verbandes feststeht, binnen zwei Wochen gegen Vorbringung der von dem dritten Schadenersahberechtigten an den Versicherten erteilten Bestätigung über den Empfang der Schadensgelder oder, wenn die Auszahlung des Verbandes unmittelbar an den dritten Anspruchsberechtigten geschieht (§ 13), an diesen durch den Vorstand ausgezahlt. Die Zahlung von Renten erfolgt an den hierfür bestimmten Fälligkeitstagen.

Festsetzung der Kapitalwerte von Renten.

§ 15.

Der Kapitalwert einer etwa zu zahlenden Rente wird auf Grund der im Kaiserlichen Statistischen Amt aufgestellten Sterblichkeitstafel für die männliche Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs (Drittes Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches 1908) und eines Zinsfußes von jährlich $3\frac{1}{2}\%$ und zwar für ganzjährlich und vierteljährlich vor auszahlabare lebenslängliche Renten ermittelt (vergleiche die angegeschlossene Tabelle). Sofern der hiernach sich ergebende Kapitalwert einer zu leistenden Rente den versicherten Höchstbetrag übersteigt, findet ein Ersatz der Rentenzahlungen nur im Verhältnis des Rentenkapitalwertes zur versicherten Höchstsumme statt.

Abtretung der Rechte gegen Dritte.

§ 16.

Alle Rechte von Regressansprüchen des Mitgliedes oder seiner Angestellten aus dem Schadensfalle gegen dritte Personen, mit Ausnahme gegen die eigenen Angestellten des Versicherten, sofern dieselben den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt haben, gehen, ohne daß es einer Abtretung bedarf, bis zur Höhe der von dem Verbande gezahlten oder zu zahlenden Entschädigung auf den Verband über. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten eine besondere Abtretung in der von ihm vorzuschreibenden Form zu fordern.

Frist für die Geltendmachung abgelehnter Versicherungsansprüche.

§ 17.

Ein im Schadensfall ergehender ablehnender Bescheid ist dem Versicherten schriftlich bekannt zu geben. Wird gegen den Bescheid nicht seitens des Versicherten binnen sechs Monaten die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen, so erlischt der Versicherungsanspruch. Auf diese Folge ist im Bescheide hinzuweisen.

Rechtsstreitigkeiten.

§ 18.

Ueber alle etwaige entstehende Streitigkeiten zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern soll nach §§ 851—872 Z.-P.-D. ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entscheiden, von denen eines der Verband und eines das Mitglied ernennt, während diese zwei das dritte Mitglied zu wählen haben. Können sich diese zwei Mitglieder über das dritte Mitglied nicht einigen, so ist

es durch das Los zu bestimmen. Der Vorsitzende ist von den drei Mitgliedern unter sich zu wählen. Dem Schiedsgerichte können nur solche Personen angehören, die weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder noch Angestellte des Verbandes oder Vertreter der bei dem Verbande versicherten Korporationen sind.

Die entstehenden Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens trägt der Unterliegende.

Tabelle zu § 15.

Kapitalwert

für ganzjährige, lebenslänglich und vorauszahlbare Leibrenten
im Betrage von einer Mark.

Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark	Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark	Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark	Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark
0	15.81692	26	19.17331	52	12.39556	78	4.60115
1	20.52206	27	18.97181	53	12.08117	79	4.38890
2	21.60804	28	18.76354	54	11.76327	80	4.18673
3	22.06148	29	18.54954	55	11.44177	81	3.99585
4	22.31390	30	18.32956	56	11.11754	82	3.81484
5	22.44279	31	18.10399	57	10.79060	83	3.64494
6	22.48548	32	17.87325	58	10.46162	84	3.48645
7	22.46873	33	17.63743	59	10.13138	85	3.33686
8	22.40399	34	17.39697	60	9.81078	86	3.19943
9	22.30145	35	17.15232	61	9.47061	87	3.06831
10	22.16844	36	16.90393	62	9.14179	88	2.94748
11	22.01180	37	16.65164	63	8.81551	89	2.83210
12	21.83660	38	16.39592	64	8.49228	90	2.72367
13	21.64572	39	16.13693	65	8.17253	91	2.61653
14	21.44245	40	15.87454	66	7.85727	92	2.50966
15	21.23299	41	15.60795	67	7.54688	93	2.41636
16	21.02227	42	15.33664	68	7.24166	94	2.33087
17	20.81709	43	15.06038	69	6.94188	95	2.21117
18	20.61996	44	14.77990	70	6.64841	96	2.07111
19	20.43151	45	14.49470	71	6.36226	97	1.96136
20	20.25035	46	14.20581	72	6.08330	98	1.77194
21	20.07445	47	13.91275	73	5.81280	99	1.49548
22	19.90238	48	13.61661	74	5.55130	100	1.00000
23	19.73231	49	13.31665	75	5.29904		
24	19.55453	50	13.01303	76	5.05617		
25	19.36798	51	12.70624	77	4.82367		

Anmerkung: Für die Berechnung des Kapitalwertes ist das Lebensalter des Rentners maßgebend, welches er an dem Tage, mit dem der Rentenbezug beginnt, vollendet hatte. Bei vierteljährlich vorauszahlbaren lebenslänglichen Renten vermindern sich die oben angegebenen Kapitalwerte der Rente 1 um je 0.38037.

Rückversicherungsvertrag.**Zwischen**

dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart, nachstehend stets „Stuttgarter Verein“ genannt, einerseits

und

dem Verbande Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. in Köln, vertreten durch seinen Vorstand, andererseits

ist der nachstehende Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. plant die Gründung eines Haftpflicht-Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden a. G., nachstehend stets „Haftpflichtverband“ genannt, zum Zwecke der Haftpflichtversicherung kommunaler Körperschaften auf Grund einer Satzung, die für den Haftpflichtverband zu errichten sein wird. Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. schließt mit dem Stuttgarter Verein zu Gunsten des zu errichtenden Haftpflichtverbandes einen Vertrag dahin ab, daß der Stuttgarter Verein die Rückversicherung übernimmt dergestalt, daß die Entschädigungsleistung des Haftpflichtverbandes in jedem einzelnen Schadensfalle auf den Betrag von 5000 Mark (fünftausend Mark) beschränkt bleibt, während alle Mehrbeträge bis zur Höchstleistung des Haftpflichtverbandes (siehe § 9) von dem Stuttgarter Verein zu erstatten sind. Der Stuttgarter Verein hat also die Differenz zwischen dem Selbstbehalt (5000 Mark) und der Höchstleistung des Haftpflichtverbandes zu tragen. Etwaige Prozeß- und Regulierungskosten verteilen sich auf den Stuttgarter Verein und den Haftpflichtverband im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Entschädigung. Unter Regulierungskosten werden diejenigen besonderen Kosten verstanden, die für eine Tätigkeit außerhalb des Bureaus des Haftpflichtverbandes zur Erledigung eines Schadens aufzuwenden sind. Die regelmäßigen Kosten des Haftpflichtverbandes, wie Gehälter und dergl. sind keine Regulierungskosten.

§ 2.

Der Stuttgarter Verein erhält als Rückversicherungsprämie 30 % (dreißig Prozent) der gesamten Bruttoprämieinnahmen des Haftpflichtverbandes.

§ 3.

Die für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und für Zweckverbände besonders festzusetzenden Beiträge an den Haftpflichtverband dürfen nur nach Verständigung mit dem Stuttgarter Verein bestimmt werden.

§ 4.

Die einzelnen Versicherungen sind dem Stuttgarter Verein binnen einer Woche nach ihrem Inkrafttreten unter Angabe des Namens des Versicherten, der Art, des Umfangs und Beginns der Versicherung und der Höhe der Prämie aufzugeben.

§ 5.

Der Stuttgarter Verein und der Haftpflichtverband rechnen vierteljährlich stets auf den ersten des Kalenderquartals über Prämien und Schadenzahlungen ab. Der Stuttgarter Verein hat das Recht, die Bücher des Verbandes durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 6.

Alle Versicherungsfälle, bei denen eine Inanspruchnahme von 5000 Mark — und mehr sofort oder im Laufe der Schadenbehandlung zu erwarten ist, sind sofort, längstens aber binnen

einer Woche nach Bekanntwerden jenes Umstandes dem Stuttgarter Verein aufzugeben. Die Behandlung und Regulierung solcher Schadenfälle darf nur im Einverständnis mit dem Stuttgarter Verein erfolgen. Ist die Deckungsfrage streitig oder zweifelhaft, so hat der Haftpflichtverband vor Anerkennung seiner Haftpflicht die Zustimmung des Stuttgarter Vereins einzuholen.

§ 7.

Die Verpflichtung des Stuttgarter Vereins beginnt und endet gleichzeitig mit der Haftung des Haftpflichtverbandes und erstreckt sich auf die während der Dauer dieses Vertrages eintretenden Schadensereignisse.

§ 8.

Der Stuttgarter Verein hat die Entschädigungsbeträge so rechtzeitig an den Haftpflichtverband zu überweisen, daß letzterer in der Lage ist, die ihm gesetzten Zahlungsfristen einzuhalten.

§ 9.

Der Versicherung des Haftpflichtverbandes sind die diesem Vertrage beigefügten Bestimmungen bezüglich Mitgliedschaft, Umfang der Versicherung und Höhe der Leistungen und Prämien zugrunde zu legen, über die sich die Vertragsschließenden geeinigt haben; diese Bestimmungen dürfen ohne Zustimmung des Stuttgarter Vereins nicht geändert werden.

§ 10.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage gehören vor die ordentlichen Gerichte des Wohnortes der klagenden Partei.

§ 11.

Die von dem vertragsschließenden Verbände Rheinisch-Westfälischer Gemeinden G. B. gegenüber dem Stuttgarter Verein erworbenen Rechte und obliegenden Verpflichtungen gehen mit dem Augenblick der Aufnahme des Versicherungsgeschäftes durch den Haftpflichtverband auf diesen über: der vertragsschließende Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden G. B. verpflichtet sich dem Stuttgarter Verein gegenüber, dafür besorgt zu sein, daß der Haftpflichtverband, sobald er gegründet ist, in diesen Vertrag an Stelle des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden eintritt.

§ 12.

Der Stuttgarter Verein verpflichtet sich,

- 1) in den Kreisen der Mitglieder des Haftpflichtverbandes in Haftpflichtversicherung nicht zu acquirieren,
- 2) anderen Gemeinden in Rheinland, Westfalen oder im Fürstentum Birkenfeld, soweit sie nach der Satzung des Haftpflichtverbandes aufnahmefähig sind, nur dann Offerte in Haftpflichtversicherung zu machen, wenn es insbesondere auch dem Stuttgarter Verein nicht möglich ist, sie zu einem Anschluß an den Haftpflichtverband zu veranlassen,
- 3) denjenigen Gemeinden, deren Versicherungen vor Geschäftsaufnahme durch den Haftpflichtverband ablaufen, Versicherung bis zu diesem Zeitpunkt zu gewähren und zwar
 - a) wenn die Gemeinden beim Stuttgarter Verein versichert sind, zu den bisherigen Prämien und Bedingungen,
 - b) wenn sie anderweitig versichert sind, zu den Prämien des am 30. Juni 1910 gültigen „Verbandstarifs“ (Haftpflichtversicherungstarifs des Unfallversicherungsverbandes, Tarifvereinigung H),

- 4) den Haftpflichtverband auf die Vorschlagsliste für die nächste Wahl der Sektionsausschüsse zu setzen (selbstredend vorausgesetzt, daß die Bedingungen für die Wählbarkeit erfüllt sind) und für die Wahl des Haftpflichtverbandes als Sektionsausschußmitglieds, soweit es in seinen Kräften steht, zu wirken.

§ 13.

Weder der Haftpflichtverband noch seine Mitglieder nehmen irgendwie am Geschäftsgewinn des Stuttgarter Vereins teil.

§ 14.

Sollte der Haftpflichtverband nicht bis zum 1. Januar 1913 seinen Geschäftsbetrieb beginnen, so gilt dieser Vertrag als mit allen Rechten und Pflichten für beide Vertragsteile aufgehoben, d. h. äußert keine Rechtswirkungen.

§ 15.

Dieser Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, gerechnet von dem Tage der Eröffnung des Geschäftsbetriebes des Haftpflichtverbandes ab. Er kann von beiden Parteien zum Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung zum Ablauf nicht, so verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr.

§ 16.

Die Stempelfkosten dieses Vertrages trägt der Stuttgarter Verein.

Stuttgart, den 15. August 1910.

**Allgemeiner Deutscher Versicherungs-
Verein a. S. Stuttgart.**

gez.: Rieser ppa. Friedrich.

Cöln, den 12. September 1910.

**Der Vorstand des Verbandes
Rheinisch-Westfälischer Gemeinden.**

gez.: Rosell, Bürgermeister.

„ Berckermann, Amtmann.

„ Schnitzler, Amtmann.

Bestimmungen

bezüglich des Kreises der Mitglieder, des Umfangs der Versicherung, sowie der Höhe der Leistungen und Prämien des Haftpflichtverbandes.

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Verbandes können Landbürgermeistereien, Ämter, Landgemeinden, Städte unter 30 000 Einwohnern und öffentlich rechtliche Zweckverbände werden. Die Aufnahme von Korporationen außerhalb Rheinlands und Westfalens, sowie öffentlich-rechtlicher Zweckverbände bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Landgemeinden, die nach ihrem Beitritt zum Haftpflichtverbande Städterecht erhalten, können trotzdem Mitglied bleiben.

Anfang der Versicherung.

Der Haftpflichtverband gewährt seinen Mitgliedern Versicherung gegen alle und jede Schadenersatzansprüche, die auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, sei es von den eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeitern oder dritten Personen wegen Körperverletzung, Gesundheitschädigung und Tötung von Menschen oder Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums erhoben werden, gleichviel ob der Unfall oder die Beschädigung auf Verschulden der Gemeinden und der unter ihrer Verantwortung tätigen Personen zurückzuführen ist, oder ob ein derartiges Verschulden nicht vorliegt, wie bei Aufruhr und Tumult.

Eingeschlossen in die Versicherung sind die Ersatzleistungen auf Grund des § 12 des Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetzes, sowie alle Regreßansprüche der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungs-Anstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen, ferner die Haftpflichtansprüche der oben bezeichneten Art, welche gegen die Organe der Gemeinde und die von ihr angestellten Lehrer an höheren, Mittel-, Volks-, Fortbildungs- und sonstigen Schulen auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit erhoben werden.

Ausgeschlossen ist das Risiko der Kraftfahrzeuge, der Straßenbahnen und Kleinbahnen, der Schifffahrtsbetriebe und der Theater.

Der Haftpflichtverband gewährt weiter fakultativen Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschädigungen auf Grund des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 unter Verzicht auf Regreß gegen den schuldigen Beamten.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenfälle, von denen festgestellt ist, daß sie durch Vorfaß des aus der Versicherung Anspruchsberechtigten herbeigeführt sind. Außerdem erstreckt sich die Versicherung nicht auf den Ersatz von Geldstrafen, auf Leistungen, die ein Mitglied hat machen müssen, weil es den ihm nach den sozialen Versicherungsgesetzen obliegenden Melde- oder Beitragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ferner auf die Leistungen auf Grund des § 27 des Land- und forstwirtschaftlichen oder des § 10 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von Sachen aus Anlaß ihrer Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen, sowie von Sachen, die zur Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers oder seiner Angehörigen sich befinden haben.

Höhe der Leistungen.

Die seitens des Haftpflichtverbandes zu leistende Entschädigung wird beschränkt in Fällen der Körperverletzung, Gesundheitschädigung oder Tötung von Menschen auf den Betrag von 100 000 Mark (Hunderttausend Mark) pro verletzte, erkrankte oder getötete Person höchstens aber 300 000 Mark (Dreihunderttausend Mark) pro schädigendes Ereignis, in Fällen von Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums auf den höchsten Betrag von 10 000 Mark (Zehntausend Mark) pro Schadensereignis. Bei Vermögensschädigung ersetzt der Verband 80% des Schadens, höchstens aber 10 000 Mark (Zehntausend Mark) pro Fall.

Der Kapitalwert einer etwa zu zahlenden Rente wird auf Grund der im Kaiserlichen statistischen Amt aufgestellten Sterblichkeitstafel für die männliche Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches (drittes Vierteljahrhundert zur Statistik des Deutschen Reichs 1908) und eines Zinsfußes von jährlich $3\frac{1}{2}\%$ und zwar für ganzjährlich und vierteljährlich voranzahlbare lebenslängliche Renten, ermittelt. Sofern der hiernach sich ergebende Kapitalwert einer zu leistenden Rente den

versicherten Höchstbetrag übersteigt, findet ein Erfaß der Rentenzahlungen nur im Verhältnis des Rentekapitalwerts zur versicherten Höchstsumme statt.

Prämien.

An Prämien sind jährlich im voraus zu zahlen:

- 1) eine Grundprämie von 10 Mark für je angefangene 1000 Einwohner. 10 Mark sind auch die Mindestprämie, die jedes Mitglied zu zahlen hat. Werden sämtliche Gemeinden eines Amtes oder einer Bürgermeisterei versichert, so soll der Gesamtbetrag der Prämie unter Berücksichtigung der Minimalprämie von 10 Mark pro Gemeinde das Dreifache des Betrages nicht übersteigen, den man erhält, wenn man die Gesamt-Einwohnerzahl des Amtes oder der Bürgermeisterei der Prämienberechnung zugrunde legt.
- 2) Zuschläge bei Vorhandensein von Regiebetrieben, und zwar für je angefangene 1000 Einwohner

bei Vorhandensein eines Gaswerks	Mark 4.—
" " " Wasserwerks mit Maschinenbetrieb	" 2.—
" " " Elektrizitätswerks	" 2.—
" " " Schlachthofs	" 2.—
" " einer Badeanstalt mit Maschinenbetrieb	" 1.50
" " eines Hoch- oder Tiefbaubetriebes	
bei Ausschluß von Senkungsschäden	" 2.—
" Einschluß " "	" 5.—
" " eines Krankenhauses	" 2.—
" " anderer Regiebetriebe pro Betrieb	" 2.—

Als Regiebetriebe gelten Hoch- oder Tiefbauten mit einem jährlich 3000 Mark übersteigenden Kostenbetrag, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Schlachthöfe, ferner sonst berufsgenossenschaftlich versicherte Betriebe, sofern der jährliche Kostenbetrag 3000 Mark übersteigt, sowie Krankenhäuser.

Wasserleitungen, Badeanstalten und Straßenwalzen je ohne Maschinenbetrieb gelten nicht als Regiebetriebe.

- 3) für die fakultative Versicherung gegen die Haftung für Vermögensschäden aus dem Beamten-Haftpflicht-Gesetz ein Zuschlag von 3 Mark für je angefangene 1000 Einwohner.
- 4) die Prämien für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und für Zweckverbände werden von Fall zu Fall vom Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats besonders festgesetzt.